



Brüssel, den 16.7.2020
COM(2020) 320 final

2020/0141 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung der Entscheidung 2008/376/EG über die Annahme des
Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die
mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit diesem Vorschlag soll die Entscheidung 2008/376/EG des Rates¹ geändert werden, um sie „mit den wissenschaftlichen, technologischen und politischen Zielsetzungen der Gemeinschaft“ gemäß Artikel 2 der Entscheidung 2008/376/EG des Rates in Einklang zu bringen. Im Einzelnen zielt der vorliegende Vorschlag darauf ab, die Forschungsziele für Kohle und Stahl im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden „RFCS-Forschungsprogramm“) zu überarbeiten. In dem Vorschlag wurden die Empfehlungen des RFCS-Überwachungs- und Bewertungsberichts (2011-2017)² sowie die Empfehlungen der Beratungsgremien Kohle und Stahl³ und der im Ausschuss für Kohle und Stahl⁴ vertretenen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Dieser Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, das RFCS-Forschungsprogramm mit dem Übereinkommen von Paris⁵, dem Europäischen Grünen Deal der Kommission⁶, der Mitteilung der Kommission über den Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa⁷, dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁸ und der neuen Industriestrategie der Kommission für Europa⁹ in Einklang zu bringen.

Mit dem Vorschlag werden folgende Ziele verfolgt:

- Aktualisierung der Forschungsziele im Bereich Kohle im Einklang mit den Klima-, Energie- und Umweltzielen der Kommission. Er zielt auch darauf ab, bis 2050 CO₂-Neutralität und den in der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal verankerten Grundsatz der Schadensvermeidung („Verursache keine Schäden“) zu erreichen.
- Unterstützung eines fairen und gerechten Übergangs für Kohleregionen im Einklang mit den Grundsätzen des Mechanismus für einen gerechten Übergang.
- Überarbeitung der Forschungsziele im Stahlbereich mit dem Ziel, Technologien, Anwendungen und Nutzung der nahezu CO₂-freien Stahlerzeugung Priorität einzuräumen.

¹ Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

² Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/publications/research-fund-coal-and-steel-monitoring-and-assessment-report_de

³ Die Beratungsgremien Kohle und Stahl übermittelten ihre Stellungnahmen am 3. bzw. 4. Dezember 2019. Informationen sind im Register der Expertengruppen der Kommission verfügbar: <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?do=groupDetail.groupMeeting&meetingId=18626&Lang=DE>

⁴ Der Ausschuss für Kohle und Stahl hat den vorgeschlagenen Ansatz am 19. Dezember 2019 gebilligt.

⁵ Multilateraler Vertrag, Kapitel XXVII Umwelt, 7.d, Übereinkommen von Paris. Seit dem 4. November 2016 in Kraft.

⁶ Mitteilung der Europäischen Kommission „Der europäische Grüne Deal“, Brüssel, 11. Dezember 2019, COM(2019) 640 final.

⁷ Mitteilung der Europäischen Kommission „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa. Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“, Brüssel, 14. Januar 2020, COM(2020) 21 final.

⁸ Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“, Brüssel, 11. März 2020, COM(2020) 98 final.

⁹ Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine neue Industriestrategie für Europa“, Brüssel, 10. März 2020, COM(2020) 102 final.

- Schaffung der Möglichkeit, einen Teil des RFCS-Forschungsprogramms durch koprogrammierte europäische Partnerschaften umzusetzen.
- Ersetzung einer Sonderregelung für Sachverständige im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms durch die in der Haushaltsordnung¹⁰ festgelegten allgemeinen Vorschriften für vergütete externe Sachverständige.
- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag ist Teil eines Legislativpakets zur Überarbeitung des RFCS-Forschungsprogramms. Er steht insbesondere im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG des Rates¹¹ zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls (Nr. 37)¹² und der Entscheidung 2003/77/EG des Rates zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl¹³. Die Überarbeitung der Entscheidung 2003/77/EG des Rates, für die die Generaldirektion Haushalt zuständig ist, steht auch im Einklang mit der Überprüfung der Abwicklung der EGKS¹⁴ durch den Europäischen Rechnungshof aus dem Jahr 2019.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Am 11. Dezember 2019 nahm die Europäische Kommission die Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“¹⁵ an, in der der Rahmen für die Umwandlung der EU in den ersten klimaneutralen Kontinent bis 2050 festgelegt wird. Mit dem europäischen Grünen Deal werden die klima- und umweltpolitischen Herausforderungen angegangen und gleichzeitig eine moderne, ressourceneffiziente und wettbewerbsfähige Wirtschaft im Rahmen der Agenda 2030 und der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹⁶ der Vereinten Nationen skizziert.

In der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal wird das Interesse der Kommission betont, bahnbrechende saubere Stahltechnologien zu fördern, die bis 2030 zu einer CO₂-freien Stahlerzeugung führen sollen, und zu prüfen, ob ein Teil der im Rahmen der Abwicklung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl freigesetzten Mittel verwendet werden kann.

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

¹¹ Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003). Geändert durch den Beschluss 2018/599 des Rates vom 16. April 2018.

¹² Protokoll (Nr. 37) über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 327-328).

¹³ Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25–27). Geändert durch die Entscheidung 2008/750/EG des Rates.

¹⁴ Europäischer Rechnungshof, „Analyse Nr. 10/2019: Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl: Die Abwicklung erfolgt planmäßig, aber die Finanzierung der Forschung ist nicht länger tragfähig“, 2019. Abrufbar unter: https://www.eca.europa.eu/lists/ecadocuments/rw19_10/rw_ecsc_de.pdf

¹⁵ COM(2019) 640 final.

¹⁶ <https://sustainabledevelopment.un.org/post2015/transformingourworld>

Der Innovationsfonds des Emissionshandelssystems der EU werde in größerem Maßstab dazu beitragen, solche groß angelegten innovativen Projekte durchzuführen.¹⁷

Darüber hinaus verpflichtete sich die Kommission in der am 14. Januar 2020 vorgelegten Mitteilung „Investitionsplan für ein nachhaltiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“, eine Überarbeitung der Verordnungen über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl vorzuschlagen, damit ein Teil des Vermögens der in der Abwicklung befindlichen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl genutzt werden kann. Dies wird dazu beitragen, dass das mit mindestens 40 Mio. EUR ausgestattete jährliche RFCS-Forschungsprogramm¹⁸ aufrechterhalten und bahnbrechende große FuI-Projekte für eine saubere Stahlerzeugung finanziert werden können. Im Einklang mit den Grundsätzen des Mechanismus für einen gerechten Übergang wird der Schwerpunkt der Forschungstätigkeiten im Kohlesektor auf den im Übergang begriffenen Regionen liegen.¹⁹

Der vorliegende Vorschlag steht auch im Einklang mit der Mitteilung „Ein sauberer Planet für alle“²⁰ aus dem Jahr 2018, in der die langfristige strategische Vision der Europäischen Kommission für eine klimaneutrale Wirtschaft entsprechend dem Übereinkommen von Paris dargelegt wird. In dieser Mitteilung verpflichtete sich die Kommission zu prüfen, wie die Vermögenswerte der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl in Abwicklung genutzt werden könnten, um bahnbrechende Technologien für die CO₂-arme Stahlproduktion zu unterstützen. Die Kommission hat am 4. März 2020 einen Vorschlag für ein europäisches Klimarecht angenommen, welches das rechtsverbindliche Ziel der Treibhausgasneutralität in der EU bis 2050 enthält.²¹

Bei dieser Überarbeitung wird auch der Notwendigkeit Rechnung getragen, private und öffentliche Investitionen in Forschung, Innovation und neue Technologien zu fördern, die Lösungen für eine wettbewerbsfähigere und nachhaltigere Industrie bieten, wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Die Stahlindustrie: Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa“²² von 2016 betont hat.

Angesichts der oben genannten Politikentwicklung ist es erforderlich, die Ziele des RFCS-Forschungsprogramms und seine mehrjährigen technischen Leitlinien mit den oben genannten politischen Entwicklungen und insbesondere mit den Zielen des europäischen Grünen Deals in Einklang zu bringen.

¹⁷ COM(2019) 640 final, S. 10.

¹⁸ Unter Beachtung des Protokolls (Nr. 37) über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl. ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 327-328.

¹⁹ COM(2020) 21 final, S. 18.

²⁰ Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein sauberer Planet für alle – Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“, COM(2018) 773 final.

²¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (europäisches Klimagesetz).

²² Mitteilung der Europäischen Kommission, „Die Stahlindustrie: Erhaltung von dauerhaften Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum in Europa“, COM(2016) 155 final.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Artikel 2 Absatz 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 37) über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die vorgeschlagenen Änderungen des RFCS-Forschungsprogramms können nur auf EU-Ebene vorgenommen werden, indem die Rechtsgrundlage überarbeitet wird.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag ist erforderlich, um die nötigen Maßnahmen zur Durchführung des den EU-Verträgen beigefügten Protokolls über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl festzulegen.

• Wahl des Instruments

Unter Berücksichtigung des Artikels 2 Absatz 2 des Protokolls (Nr. 37) kann der Beschluss 2008/376/EG des Rates vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Der Vorschlag stützt sich auf die Ergebnisse des Siebenjahresberichts, in dem mit Unterstützung eines Gremiums qualifizierter Sachverständiger eine Überwachung des RFCS-Forschungsprogramms einschließlich einer Bewertung der erwarteten Ergebnisse durchgeführt wird.²³ Der jüngste Siebenjahresbericht wurde am 5. Februar 2020 veröffentlicht.²⁴ Die Sachverständigen analysierten die Funktionsweise des RFCS-Forschungsprogramms, bewerteten die technologischen Entwicklungen und die erwarteten Ergebnisse des Programms für den Sektor und die Gesellschaft und formulierten Empfehlungen für die Verbesserung des Programms, einschließlich einer Überarbeitung der Rechtsgrundlage.

• Konsultation der Interessenträger

Die RFCS-Interessenträger waren an mehreren Ad-hoc-Sitzungen, an Sitzungen der spezifischen Beratungsgremien (Beratungsgremium Kohle – CAG, Beratungsgremium Stahl – SAG) und Sitzungen des Ausschusses für Kohle und Stahl COSCO (der dem Programmausschuss im Rahmen von Horizont 2020 entspricht) beteiligt.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Die vorläufigen Ergebnisse des vorliegenden RFCS-Überwachungs- und Bewertungsberichts wurden im Seminar „Steel and Coal: A New Perspective. European Research and Innovation

²³ Der Überwachungs- und Bewertungsbericht ist in den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 2008/376/EG des Rates vorgesehen, die im Amtsblatt vom 20. Mai 2008 (ABl. L 130, S. 7) veröffentlicht und durch den Beschluss 2017/955 des Rates vom 29. Mai 2017 geändert wurde. Diese Sachverständigengruppe ist im Durchführungsbeschluss der Kommission C(2018) 3245 vom 30.5.2018 vorgesehen.

²⁴ Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/publications/research-fund-coal-and-steel-monitoring-and-assessment-report_de

in Action“ (Stahl und Kohle: Eine neue Perspektive. Europäische Forschung und Innovation in Aktion) skizziert, die am 28. März 2019 von der Europäischen Kommission ausgerichtet wurde und an der mehr als 100 Interessenträger teilnahmen.²⁵

- **Folgenabschätzung**

Eine Folgenabschätzung ist für die vorgeschlagene Überarbeitung nicht erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag stützt sich auf die Ergebnisse des RFCS-Siebenjahres-Überwachungs- und Bewertungsberichts, in dem eine Überwachung des RFCS-Forschungsprogramms einschließlich einer Bewertung der erwarteten Ergebnisse vorgesehen ist.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht mit dem Schutz der Grundrechte im Einklang.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Mit dem Vorschlag werden keine neuen Verbindlichkeiten zulasten des Gesamthaushaltsplans im derzeitigen MFR geschaffen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Eine Überwachung und Bewertung der Durchführung des RFCS-Programms wird 2027 vorgenommen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Überarbeitung bezieht sich auf die Bestimmungen in Kapitel II Abschnitte 1, 3 und 4 der Entscheidung 2008/376/EG des Rates (Artikel 2 und Artikel 4 bis 10). Ferner wird vorgeschlagen, die Artikel 28, 39 und 41 zu aktualisieren. Schließlich wird vorgeschlagen, einen neuen Artikel 17a unter den in Kapitel III Abschnitt 2 aufgeführten förderfähigen Tätigkeiten aufzunehmen.

Mit der Überarbeitung soll Folgendes erreicht werden:

- Aktualisierung der Forschungsziele für Kohle (Artikel 4, 5, 6, 7) im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und dem Mechanismus für einen gerechten Übergang;
- Aktualisierung der Forschungsziele für Stahl (Artikel 8, 9, 10 und 10a) im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und dem Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa;
- Aufnahme eines neuen Artikels 17a in die förderfähigen Tätigkeiten des RFCS-Forschungsprogramms, um Forschungstätigkeiten im Rahmen von

²⁵ Europäische Kommission, GD RTD, „Steel and Coal: European Research and Innovation in Action“, 2019. Online abrufbar unter: <https://publications.europa.eu/s/mmQ7>

koprogrammierten europäischen Partnerschaften in die finanzierbaren Tätigkeiten aufzunehmen. Solche Partnerschaften könnten insbesondere die Forschung im Stahlsektor unterstützen, indem sie bis 2030 nahezu kohlenstofffreie Stahlproduktionsprozesse entwickeln und Demonstrationsprojekte für diese Technologien auf industrieller Ebene ausbauen;

- Aufhebung eines Verweises auf die Konsultation des Ausschusses (Artikel 28 und 41), wenn sich der geschätzte Beitrag der Europäischen Union im Rahmen des RFCS-Forschungsprogramms auf 0,6 Mio. EUR oder mehr beläuft;
- Anwendung der in der Haushaltsordnung festgelegten allgemeinen Vorschriften für vergütete externe Sachverständige anstelle einer Sonderregelung für Sachverständige im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms;
- Aufhebung eines Verweises auf die Möglichkeit, Kapitel II Abschnitte 3 und 4 im Wege von Durchführungsmaßnahmen zu ändern (Artikel 41), um die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 18. Juni 2019 über nicht bindende Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union²⁶ enthaltenen Grundsätze auf Ermächtigungen, die in Gesetzgebungsakten erteilt wurden, entsprechend anzuwenden.

²⁶ Nicht bindende Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – 18. Juni 2019 (ABl. C 223 vom 3.7.2019, S. 1-4).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung der Entscheidung 2008/376/EG über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁷,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 5. Oktober 2016 ratifizierte die Union das Übereinkommen von Paris²⁸. Mit diesem internationalen Übereinkommen werden die Vertragsparteien, die es ratifiziert haben, aufgefordert, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel zu verstärken, indem sie den weltweiten Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad begrenzen.
- (2) Im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris veröffentlichte die Europäische Kommission am 11. Dezember 2019 den „europäischen Grünen Deal“ in dem sie sich dazu verpflichtete, klima- und umweltbezogene Herausforderungen anzugehen und die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu machen, in der es 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr gibt und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist.²⁹ In der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal, in der eine neue Wachstumsstrategie dargelegt wird, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, bahnbrechende Technologien für sauberen Stahl zu unterstützen, die bis 2030 zu einer CO₂-freien Stahlerzeugung führen, und zu prüfen, ob ein Teil der im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl freigesetzten Mittel dazu verwendet werden kann. In der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal heißt es ferner, dass „alle Maßnahmen und Strategien der EU auf dasselbe Ziel ausgerichtet sein [sollten], damit der EU ein gerechter Übergang zu einer nachhaltigen Zukunft gelingen kann“. Im Einklang mit dem in der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal verankerten Grundsatz der Schadensvermeidung („Verursache keine Schäden“) werden die Forschungsziele des RFCS-Forschungsprogramms überarbeitet, sodass

²⁷ ABl. C ... , S. .

²⁸ Multilateraler Vertrag, Kapitel XXVII Umwelt, 7.d, Übereinkommen von Paris. Seit dem 4. November 2016 in Kraft.

²⁹ COM(2019) 640, S. 2.

Tätigkeiten, mit denen der Abbau, die Verarbeitung und die unverminderte Nutzung von Kohle fortgesetzt werden, nicht mehr eingeschlossen sind.

- (3) Die Union verfolgt eine ehrgeizige Klimaschutzpolitik und hat einen Rechtsrahmen dafür geschaffen, ihre Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 zu erreichen. Insbesondere die Verordnung (EU) 2018/1999³⁰ bildet die Rechtsgrundlage für ein zuverlässiges, inkludierendes, kosteneffizientes, transparentes und berechenbares Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz (Governance-Mechanismus), mit dem die bis 2030 und langfristig angestrebten Ziele und Zielvorgaben der Energieunion im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris 2015 erreicht werden.
- (4) In ihrer Mitteilung „Investitionsplan für ein nachhaltiges Europa – Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“ kündigte die Kommission ihre Absicht an, eine Überarbeitung der Entscheidung 2008/376/EG des Rates³¹ vorzuschlagen, auch mit dem Ziel, die Finanzierung von bahnbrechenden großen FuI-Projekten für eine saubere Stahlerzeugung sowie von Forschungstätigkeiten im Kohlesektor im Einklang mit den Grundsätzen des Mechanismus für einen gerechten Übergang zu ermöglichen.
- (5) Darüber hinaus wird im Bericht über die Überwachung und Bewertung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (im Folgenden „Forschungsprogramm“) empfohlen, die in Kapitel II Abschnitte 3 und 4 der Entscheidung 2008/376/EG festgelegten Forschungsziele für Kohle und Stahl zu ändern und bahnbrechende Forschungsarbeiten im Stahlsektor sowie symbolträchtige Projekte im Kohlesektor zu unterstützen.
- (6) Daher ist es erforderlich, die Ziele des RFCS-Forschungsprogramms an internationale Übereinkommen, wie das Übereinkommen von Paris, sowie an die wissenschaftlichen, technologischen und politischen Ziele der Union in Bezug auf die Klimaneutralität bis 2050 anzugleichen.
- (7) Koprogrammierte Partnerschaften haben sich bei der Bündelung von Ressourcen für ein gemeinsames europäisches Forschungsziel als wirksam erwiesen. Damit bis 2050 eine klimaneutrale Wirtschaft erreicht werden kann, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, durch koprogrammierte europäische Partnerschaften Unterstützung zu leisten, unter Berücksichtigung von Synergieeffekten mit anderen Programmen und von deren Ablaufplänen. Eine europäische Partnerschaft könnte sich als ideales Instrument für die Bündelung von Ressourcen erweisen, um die Erforschung bahnbrechender Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen in der Stahlindustrie zu unterstützen.
- (8) Die Entscheidung 2008/376/EG sollte daher entsprechend geändert werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2008/376/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

³⁰ ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1-77.

³¹ Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

„Ziel des Forschungsprogramms ist die Unterstützung der kooperativen Forschung im Kohle- und Stahlsektor. Im Rahmen des Forschungsprogramms werden ferner bahnbrechende Technologien für sauberen Stahl unterstützt, die in Projekte zur nahezu kohlenstofffreien Stahlerzeugung münden, und Forschungsprojekte, mit denen der gerechte Übergang von bereits stillgelegten oder von sich im Prozess der Stilllegung befindlichen Kohlebergwerken und damit verbundener Infrastruktur im Einklang mit dem Mechanismus für einen gerechten Übergang und mit Artikel 4 Absatz 2 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates gesteuert werden soll. Das Forschungsprogramm steht in Einklang mit den politischen, wissenschaftlichen und technologischen Zielsetzungen der Union und ergänzt die Maßnahmen in den Mitgliedstaaten innerhalb der bestehenden EU-Forschungsprogramme, insbesondere des Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (im Folgenden als „Forschungsrahmenprogramm“ bezeichnet).“.

(2) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Unterstützung des gerechten Übergangs im Kohlesektor und in Kohleregionen

1. Forschungsprojekte dienen der Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 mit dem Ziel, den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe zu unterstützen, alternative Tätigkeiten an ehemaligen Bergwerksstandorten zu entwickeln und Umweltschäden durch sich im Prozess der Stilllegung befindliche oder bereits stillgelegte Kohlebergwerke und in deren Umgebung zu vermeiden oder zu sanieren. Die Projekte konzentrieren sich insbesondere auf Folgendes:
 - (a) Entwicklung und Erprobung von Technologien zur Abscheidung, Verwendung und Speicherung von Kohlendioxid;
 - (b) Nutzung geothermischer Energie an ehemaligen Kohlestandorten;
 - (c) nichtenergetische Verwendungszwecke und die Herstellung von Rohstoffen aus Bergbauabfällen und Rückständen aus bereits stillgelegten oder sich im Stilllegungsprozess befindlichen Kohlebergwerken, wobei gebührend zu prüfen ist, ob ihre Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Gesundheit so gering wie möglich sind, und geringer als bei Alternativlösungen;
 - (d) Umwidmung ehemaliger Stein- und Braunkohlebergwerke sowie kohlebezogener Infrastrukturen, einschließlich der Stromversorgung, im Einklang mit einem klimaneutralen und umweltfreundlichen Übergang;
 - (e) Förderung der Entwicklung effizienter Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme für Arbeitnehmer, die vom Kohleausstieg betroffen sind. Dazu gehören Forschungsarbeiten zur Ausbildung und Umschulung von Arbeitskräften, die im Kohlesektor beschäftigt sind oder waren.
2. Besondere Aufmerksamkeit wird der Stärkung der Führungsrolle Europas bei der Bewältigung des Umbaus von stillgelegten Kohlebergwerken und kohlebezogenen Infrastrukturen durch technologische und nichttechnologische Lösungen – auch zur Unterstützung des Technologietransfers und des Nicht-Technologietransfers – gewidmet. Forschungstätigkeiten mit diesen Zielsetzungen müssen im Einklang mit

dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 einen greifbaren Klima- und Umweltnutzen aufweisen.“.

- (3) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Verbesserung von Gesundheitsschutz und Sicherheit

Bei den Projekten, die die in den Artikeln 4 und 6 genannten Tätigkeiten betreffen, werden Fragen der Sicherheit in sich im Prozess der Stilllegung befindlichen Kohlebergwerken und in bereits stillgelegten Kohlebergwerken mit Blick auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie gesundheitsschädliche Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Die Forschungsprojekte konzentrieren sich auf Krankheiten im Zusammenhang mit Bergbautätigkeiten, mit dem Ziel, den Gesundheitsschutz der Menschen in Kohleregionen, die sich im Übergang befinden, zu verbessern. Die Forschungsprojekte müssen auch Schutzmaßnahmen während der Stilllegung von Bergwerken sowie in ehemaligen Bergwerken gewährleisten.“.

- (4) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Minimierung der Umweltauswirkungen von Kohlebergwerken in der Übergangsphase

1. Die Forschungsprojekte sind darauf ausgerichtet, die negativen Auswirkungen von sich im Prozess der Stilllegung befindlichen Kohlebergwerken und bereits stillgelegten Bergwerken auf Atmosphäre, Wasser und Böden zu minimieren. Die Forschung zielt darauf ab, die natürlichen Ressourcen für künftige Generationen zu erhalten bzw. wiederherzustellen und die Umweltauswirkungen von sich im Prozess der Stilllegung befindlichen Kohlebergwerken und bereits stillgelegten Bergwerken so gering wie möglich zu halten.
2. Vorzug erhalten Projekte, die zur Erreichung mindestens eines der folgenden Ziele beitragen:
 - (a) neue und verbesserte Technologien zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen, einschließlich des Austretens von Methan, durch sich im Prozess der Stilllegung befindliche oder bereits stillgelegte Kohlebergwerke und deren Umgebung (u. a. Atmosphäre, Land, Böden und Wasser);
 - (b) Abscheidung, Vermeidung und Minimierung von Treibhausgasemissionen, insbesondere Methan, aus Kohlelagerstätten während des Stilllegungsprozesses;
 - (c) Bewirtschaftung und Wiederverwendung von Bergbauabfällen, Flugasche und Entschwefelungsprodukten aus sich im Prozess der Stilllegung befindlichen Kohlebergwerken und bereits stillgelegten Bergwerken, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Abfallarten;
 - (d) Sanierung von Abfallhalden und industrielle Nutzung von Rückständen aus Kohleproduktion und -verbrauch in Kohleregionen, die sich im Übergang befinden;

- (e) Schutz des Grundwassers und Reinigung des Grubenwassers;
 - (f) Wiederherstellung der Umwelt ehemaliger oder sich im Stilllegungsprozess befindlicher Anlagen, die Kohle verbraucht haben, und ihrer Umgebung, insbesondere von Wasser, Land, Böden und biologischer Vielfalt;
 - (g) kurz- und langfristiger Schutz von Bauten und Einrichtungen an der Oberfläche vor Bodenabsenkungen.“.
- (5) Artikel 7 wird aufgehoben.
- (6) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Neue, nachhaltige und kohlenstoffarme Stahlerzeugungs- und Endbearbeitungsprozesse

Ziel der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE) ist die Entwicklung, Demonstration und Verbesserung nahezu kohlenstofffreier Stahlproduktionsprozesse, in der Absicht, die Produktqualität zu erhöhen und die Produktivität zu steigern. Eine erhebliche Verringerung der Emissionen, des Energieverbrauchs, des CO₂-Fußabdrucks und anderer Umweltauswirkungen sowie die Erhaltung der Ressourcen sind integraler Bestandteil der angestrebten Tätigkeiten. Die Forschungsprojekte betreffen einen oder mehrere der folgenden Bereiche:

- (a) neue und verbesserte bahnbrechende Prozesse und Betriebsabläufe bei der nahezu kohlenstofffreien Eisen- und Stahlerzeugung mit besonderem Augenmerk auf der direkten Vermeidung und/oder der intelligenten Verwendung von Kohlenstoff;
- (b) Optimierung von Stahlprozess und -prozesskette (einschließlich Eisen- und Stahlerzeugung, Prozesse auf der Grundlage des Schmelzens von Recyclingschrott, Sekundärmetallurgie, Gießen, Walzen, Veredeln und/oder Beschichten) durch Instrumentierung, Erkennung der Eigenschaften von Zwischen- und Endprodukten, Modellierung, Steuerung und Automatisierung einschließlich Digitalisierung, Anwendung von Big Data und/oder künstlicher Intelligenz und jede andere fortschrittliche Technologie;
- (c) Integration des Stahlprozesses und Verfahrenseffizienz in der nahezu kohlenstofffreien Stahlproduktion;
- (d) Wartung und Zuverlässigkeit von Stahl-Produktionsmitteln;
- (e) Techniken zur Verbesserung der Recyclingfähigkeit, des Recyclings und der Wiederverwendung von Stahl und zur Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft;
- (f) Techniken zur Steigerung der Energieeffizienz in der Stahlerzeugung durch Rückgewinnung von Abwärme, Vermeidung von Energieverlusten, Hybrid-Heiztechniken und Energiemanagementlösungen;
- (g) innovative Technologien und Lösungen für die Prozesse der Eisen- und Stahlerzeugung unter Förderung sektorübergreifender Tätigkeiten, Demonstrationsprojekte, die die CO₂-freie Energieerzeugung umfassen oder zu einer sauberen Wasserstoffwirtschaft beitragen.“.

(7) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Fortgeschrittene Stahlsorten und -anwendungen

Die FTE konzentriert sich auf die Erfüllung der Anforderungen der Stahlnutzer an die Entwicklung neuer, nahezu kohlenstofffreier Produkte und die Schaffung neuer Marktchancen bei gleichzeitiger Verringerung der Emissionen und der Umweltauswirkungen. Im Zusammenhang mit den in Artikel 8 genannten Technologien befassen sich die Forschungsprojekte mit einem oder mehreren der folgenden Bereiche mit dem Ziel, nahezu kohlenstofffreie Stahlproduktionsprozesse in der Union zu verwirklichen:

- (a) neue fortgeschrittene Stahlsorten;
- (b) Verbesserung der Stahleigenschaften wie mechanische und physikalische Merkmale, Eignung für die Weiterverarbeitung, Eignung für verschiedene Anwendungen und unterschiedliche Arbeitsbedingungen;
- (c) Verlängerung der Lebensdauer, insbesondere durch Verbesserung der Hitze- und Korrosionsbeständigkeit von Stählen und Stahlkonstruktionen, sowie ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischer und thermischer Ermüdung und/oder anderen schädlichen Wirkungen;
- (d) Simulations-Vorhersagemodelle für Mikrostrukturen, mechanische Eigenschaften und Produktionsprozesse;
- (e) Technologien für Formgebung, Schweißen und Fügen von Stahl und anderen Werkstoffen;
- (f) Normung von Prüf- und Bewertungsverfahren;
- (g) Hochleistungsstähle für Anwendungen wie Mobilität, einschließlich Nachhaltigkeit, Ökodesign-Methoden, Nachrüstung, Gewichtseinsparung und/oder Sicherheitslösungen.“

(8) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Schonung der Ressourcen, Umweltschutz und Kreislaufwirtschaft

Sowohl bei der Herstellung als auch bei der Verwendung von Stahl bilden die Schonung der Ressourcen, der Schutz von Ökosystemen, der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und Sicherheitsfragen zentrale Aspekte der FTE-Arbeiten. Die Forschungsprojekte betreffen einen oder mehrere der folgenden Bereiche:

- (a) Recyclingtechniken für Altstahl und Nebenprodukte unterschiedlicher Herkunft und Verbesserung der Qualität von Stahlschrott;
- (b) Abfallbehandlung und Verwertung wertvoller Sekundärrohstoffe, einschließlich Schlacken, innerhalb und außerhalb des Stahlwerks;
- (c) Überwachung und Schutz der Umwelt am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung sowie im Stahlwerk: gasförmige, feste oder flüssige Emissionen, Wasserbewirtschaftung, Lärm, Gerüche, Staub usw.;

- (d) Entwurf von Stahlsorten und montierten Konstruktionen, die die Rückgewinnung von Stahl für Recycling oder Wiederverwendung erleichtern;
 - (e) Nutzung von Prozessgasen und Beseitigung von Abgasemissionen aus der Stahlproduktion;
 - (f) Lebenszyklusbewertung und ein Lebenszykluskonzept für die Stahlproduktion und -nutzung.“.
- (9) Ein neuer Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

Personalverwaltung und Arbeitsbedingungen

Die Forschungsprojekte betreffen einen oder mehrere der folgenden Bereiche:

- (a) Entwicklung und Verbreitung von Kompetenzen, um mit neuen Prozessen der nahezu kohlenstofffreien Stahlproduktion Schritt zu halten (z. B. Digitalisierung) und um dem Grundsatz des lebenslangen Lernens Rechnung zu tragen;
- (b) Verbesserung der Arbeitsbedingungen, einschließlich Gesundheitsschutz, Sicherheit und Ergonomie am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung.“.

- (10) Ein neuer Artikel 17a wird eingefügt:

„Artikel 17a

Europäische Partnerschaften

1. Ein Teil des Forschungsprogramms kann durch koprogrammierte europäische Partnerschaften durchgeführt werden, die gemäß [Artikel 8 und Anhang III der Verordnung über Horizont Europa] eingerichtet werden.
2. Für die Zwecke dieses Artikels ist eine koprogrammierte europäische Partnerschaft eine Initiative, die unter frühzeitiger Einbeziehung der Mitgliedstaaten ausgearbeitet wird und bei der sich die Union zusammen mit privaten und/oder öffentlichen Partnern (wie Industrie, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag auf lokaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene tätig sind, oder Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Stiftungen und NRO) verpflichtet, die Entwicklung und Durchführung eines Forschungsprogramms gemeinsam zu unterstützen. Koprogrammierte europäische Partnerschaften werden auf der Grundlage von Absichtserklärungen und/oder vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Kommission und solchen privaten und/oder öffentlichen Partnern gegründet, in denen die Ziele der Partnerschaft, die damit verbundenen Verpflichtungen in Bezug auf finanzielle Beiträge und/oder Sachleistungen der Partner, die zentralen Leistungs- und Wirkungsindikatoren sowie die vorzulegenden Leistungen festgelegt werden. Dazu gehört die Ermittlung ergänzender Forschungstätigkeiten, die von den Partnern und im Rahmen des Forschungsprogramms durchgeführt werden.

3. Im Zuge von koprogrammierten europäischen Partnerschaften können aus dem Forschungsprogramm Mittel für Maßnahmen bereitgestellt werden, die nach diesem Abschnitt förderfähig sind, und zwar in der in Artikel 30 vorgesehenen Form. Darüber können im Rahmen des Programms Finanzmittel in Form von Preisgeldern bereitgestellt werden.“.

(11) Artikel 28 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Kommission entscheidet über die Auswahl der Projekte und die Zuweisung der Mittel.“.

(12) Artikel 39 erhält folgende Fassung:

„Artikel 39

Ernennung unabhängiger und hoch qualifizierter Experten

Für die Ernennung der in Artikel 18, Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 38 genannten unabhängigen und hoch qualifizierten Experten finden die Bestimmungen des Artikels 237 der Verordnung (EU) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates³ Anwendung.“.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).“.

(13) In Artikel 41 werden die Buchstaben a und c gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem Datum, ab dem die Entscheidung 2003/76/EG gilt, oder ab dem 1. Januar 2021, je nachdem, welches das spätere Datum ist.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*